

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Ehemaligen, Freunde und Förderer St.-Michael-Gymnasium Monschau“, mit der Abkürzung „VEFF“.
2. Der Sitz des Vereins ist Monschau.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Er soll bzw. ist in das Vereinsregister eingetragen (werden) und führt danach den Zusatz „e.V.“

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist neben der Erhaltung und Vertiefung des Kontaktes zwischen den ehemaligen und den jetzigen Schülern und Lehrern, den Eltern und den Freunden und Förderern des Gymnasiums die Förderung der Erziehung und Bildung durch die ideelle und materielle Förderung des St.-Michael-Gymnasiums Monschau. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Beschaffung von Mitteln durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen
- Ideelle und materielle Förderung der Erziehungs- und Bildungsaufgaben des St. Michael-Gymnasiums Monschau durch die Finanzierung von Lernmaterialien, Sport- und Spielgeräten, technischen Geräten, Musikinstrumenten, Exkursionen, Projektwochen, Wettbewerben, Inventar, Seminare
- Betreuung des Selbstlernzentrums
- Ausstattung des Medienbereiches
- Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- Finanzielle Unterstützung von Klassen- und Jahrgangsstufenfahrten, Rom-Austausch etc.
- Erhaltung und Vertiefung des Kontaktes zwischen den Ehemaligen, den Freunden und Förderern des Gymnasiums
- die Vertiefung der Musikerziehung durch Veranstaltung von Konzerten im Gymnasium sowie die Förderung kultureller Veranstaltungen wie Lesungen, Kunstausstellungen, Musicals, Theateraufführungen etc.
- Betrieb einer schulinternen Cafeteria als Zweckbetrieb gem. § 65 der AO.

§3 Mitgliedschaft

1. Jeder, der die Zwecke des Vereins zu fördern bereit ist, kann Mitglied werden.
2. Die Aufnahme zur Mitgliedschaft erfolgt durch den Vorstand nach schriftlicher Anmeldung des Interessenten.
3. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Austrittserklärung wird zum Schluss des Geschäftsjahres wirksam. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

§4 Beiträge

1. Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der im SEPA Lastschriftverfahren eingezogen wird.
2. Die Höhe des Beitrages wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.

§5 Organe des Vereins

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§6 Vorstand

1. Der (engere) Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden sowie dem Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind zu zweit voll vertretungsberechtigt.
2. Der (erweiterte) Vorstand besteht aus:
 - dem engeren Vorstand, siehe 1.,
 - dem Schriftführer,
 - dem Sprecher der Schülervertretung (qua Amt),
 - dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft (qua Amt),
 - einem von der Schulleitung benannten Vertreter der Lehrerschaft (qua Amt),
 - dem Schulleiter (qua Amt).
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden; dies gilt nicht für die „geborenen“ Vorstandsmitgliedern (qua Amt). Die nicht geborenen Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
4. Eine natürliche Person, die qua Amt Vorstandsmitglied ist, kann, sofern sie Mitglied im Verein und mindestens 18 Jahre alt ist, in Personalunion auch in den engeren Vorstand gewählt werden, wobei ihr Stimmrecht aber auf eine Stimme beschränkt bleibt. In einem solchen Fall, bleibt die Mitgliedschaft im engeren Vorstand bestehen, auch wenn das zur Mitgliedschaft führende Amt endet.
5. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann sich der Vorstand durch ein Ersatz-Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Mitglieder durch Vorstandsbeschluss bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.
6. Der Vorstand kann eine/n Geschäftsführer/in berufen. Der/die Geschäftsführer/in kann eine Aufwandsentschädigung oder Gehalt erhalten.
7. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Ihm obliegt insbesondere die Beschlussfassung über die Verwendung von Geldmitteln aus dem Vereinsvermögen gemäß § 2 dieser Satzung. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das vom 1.Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.
8. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:
 - Führung der laufenden Geschäfte,
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie
 - Aufstellung der Tagesordnung,
 - Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung,
 - Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung,
 - Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
 - Auswahl und Aufsicht der für den Verein tätigen Personen (z.B. Honorarkräfte).
9. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von einem Mitglied des engeren Vorstands einberufen werden. Eine Tagesordnung ist nicht erforderlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
10. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch per E-Mail oder auch telefonisch (Umlaufbeschluss) gefasst werden.
11. Der Vorstand kann sich um bis zu drei von ihm zu wählende Beisitzer, die nicht stimmberechtigt sind, erweitern.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom 1.Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn mindestens 30% Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb von sechs Wochen erfolgen.
2. Die Einladung ergeht unter Mitteilung der Tagesordnung mit mindestens zwei Wochen Frist in Textform. Für Satzungsänderungen ist auf die in Frage kommenden Paragraphen der Satzung hinzuweisen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; für Beschlüsse über Satzungsänderungen ist die Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom 1.Vorsitzenden oder dem 2.Vorsitzenden geleitet. Über ihre Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom 1.Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
5. Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes.
6. Ehrenmitglieder, Sachverständige und Gäste können zur Beratung hinzugezogen werden; sie haben kein Stimmrecht.

§8 Befugnisse der Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand hat der ersten Mitgliederversammlung nach Abschluss eines Geschäftsjahres einen Bericht zu erstatten und ihr die Jahresrechnung vorzulegen. Die Mitgliederversammlung wählt die Rechnungsprüfer und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
2. Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder gemäß §6 (2) dieser Satzung. Sie beschließt über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 4 Abs. 2), über Satzungsänderungen (§8 Abs. 3) und über die Auflösung des Vereins (§11).
3. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
4. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung aufgrund einer Beanstandung des Finanzamtes oder des Registergerichts können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§9 Haftung

Die Haftung des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§10 Vereinsvermögen / Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§11 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins bedarf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung darf als einzigen Tagesordnungspunkt nur die Auflösung des Vereins und die hiermit zusammenhängenden Beschlüsse zum Gegenstand haben. Für die Auflösung ist eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Schule zwecks Verwendung für die Förderung der Bildung des St.-Michael-Gymnasiums Monschau.